Reglement Praxiszertifizierungen
SPAK

SPAK AG · Schützenstrasse 42 · 9100 Herisau · Schweiz
T +41 71 353 90 55 · spak@spak.ch · www.spak.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen **4**
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 4
Art. 2 Gebühren 4
II. Zuständigkeiten SPAK **4**
Art. 3 Rollen 4
Art. 4 Pflichten 4
III. Voraussetzungen zur Abnahme der Praxis **5**
Art. 5 Berufsausübung 5
Art. 6 Praxisräume und Ausstattung 5
Art. 7 Hygiene 5
Art. 8 Datenschutz 6
Art. 9 Aufzeichnungs- und Informationspflicht 6
Art. 10 Rechnungsstellung 6
Art. 11 Abgabe von Heil- und Nahrungsergänzungsmittel 6
IV. Durchführung der Besichtigung/Selbstdeklaration **6**
Art. 12 Besichtigungsrhythmus 6
Art. 13 Fristerstreckung 7
Art. 14 Praxisbesichtigung vor Ort 7
14.1 Erstbesichtigung 7
14.2 Erstgespräch 7
14.3 Turnusgemässe Besichtigung 8
14.4 Besichtigung bei Domizilwechsel 8
14.5 Nachbesichtigung 8
14.6 Ausserordentliche Besichtigung 8
14.7 Besichtigung bei Behandlungen auf Hausbesuchen 8
Art. 15 Durchführung der Praxisbesichtigung 8
15.1 Terminvereinbarung 8
15.2 Ergebnisse 9
15.3 Zertifikat 9
Art. 16 Selbstdeklaration 9
16.1 Bereits besichtigte Praxisräume 9
16.2 Praxen in Kliniken, Spitälern oder Arztpraxen 9
16.3 Gemeinschaftspraxen/Praxisgemeinschaften 9

Art. 17 Durchführung der Selbstdeklaration 10

V. Ergänzende Bestimmungen 10

Art. 18 Mängel 10

Art. 19 Einsprache / Rekurs 11

Art. 20 Anerkennung als Weiterbildung 11

VI. Schlussbestimmungen 11

Art. 21 Inkrafttreten 11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von den Praxiszertifizierungen (Praxisbesichtigungen und Selbstdeklarationen) im Rahmen des SPAK Qualitätslabels fest. Die Praxiszertifizierungen erfolgen regelmässig und sind Bestandteil der Qualitätssicherung. Sie sind Voraussetzung zur Erfüllung der Anforderungen des Labels und der A-Mitgliedschaft der Naturärzte Vereinigung Schweiz (NVS).

Gleichzeitig stellen sie eine Dienstleistung des NVS Verbandes dar und dienen dem fachlichen Austausch zwischen den Mitgliedern und dem Verband.

Art. 2 Gebühren

Die Gebühren sind in der SPAK Gebührenordnung festgelegt.

II. Zuständigkeiten SPAK

Art. 3 Rollen

Die SPAK Geschäftsstelle sorgt für die administrative Durchführung der Zertifizierungen.

Die Praxisbesichtigungen werden von den Praxisexpert*innen der SPAK durchgeführt. Die Auswahl und Prüfung der Eignung von Praxisexpert*innen erfolgt durch das zuständige Fachgremium der SPAK.

Art. 4 Pflichten

Praxisexpert*innen und Mitarbeitende der SPAK Geschäftsstelle unterliegen einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht. Alle im Zusammenhang mit Praxisbesichtigungen erhaltenen Informationen, insbesondere besonders schützenswerte Personendaten, sind gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich und mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt.

III. Voraussetzungen zur Abnahme der Praxis

Art. 5 Berufsausübung

- Gültige Berufsausübungsbewilligung (sofern kantonal vorgeschrieben)
- Nachweis einer aktuellen Berufshaftpflichtversicherung

Bei turnusgemässen Besuchen:
- Nachweis relevanter Diplome/Zertifikate (z.B. eidg. Diplom, falls vorhanden)

Art. 6 Praxisräume und Ausstattung

Die Praxis verfügt über folgende Ausstattung:
- Wartegelegenheit für Patient*innen
- Verschliessbarer Behandlungsraum
- Separates WC mit Handwaschgelegenheit
- Notfalldispositiv

Bei in den privaten Räumlichkeiten integrierten Praxisräumen:
- Praxisräume sind gekennzeichnet und werden nicht privat genutzt
- Separates WC zur Wahrung der Privatsphäre vorhanden

Haustiere dürfen sich ausschliesslich dann in den Praxisräumlichkeiten aufhalten, wenn der ordnungsgemässe Praxisbetrieb nicht beeinträchtigt wird, hygienische und sicherheitsrelevante Anforderungen eingehalten werden und Patient*innen/Klient*innen sich nicht gestört fühlen. Die/der Therapeut*in achtet darauf, dass sich das Tier jederzeit wohl fühlt, nicht unter Stress gerät und über ausreichende Rückzugsmöglichkeiten verfügt.

Art. 7 Hygiene

- Saubere und hygienisch einwandfreie Räume
- Regelmässige Reinigung
- Einhaltung der Hygienerichtlinien, insbesondere in Bezug auf Geräte und Instrumente

Art. 8 Datenschutz

- Zugang zu Patient*innendaten nur für berechtigte Personen
- Vorhandene Datenschutzerklärung und Information an Patient*innen
- Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen

Art. 9 Aufzeichnungs- und Informationspflicht

- Transparente Information über anfallende Kosten an Patient*innen
- Vollständige Patient*innendossiers: Datum, Dauer, Beschwerden, Behandlungsgrund, Massnahmen, Therapieziel (Kontrolle nur bei Neueintretenden)

Art. 10 Rechnungsstellung

- Transparente Rechnungsstellung gemäss Tarif 590
- Keine unterschiedlichen Honorarsätze für gleiche Leistungen

Art. 11 Abgabe von Heil- und Nahrungsergänzungsmittel

- Bei Abgabe von Nahrungsergänzungsmitteln: Wurde dem zuständigen Kanton gemeldet.
- Bei Abgabe von Heilmitteln: Bewilligung ist vorhanden; Nachweis erforderlich.

IV. Durchführung der Besichtigung/Selbstdeklaration

Art. 12 Besichtigungsrhythmus

Die Praxisbesichtigungen erfolgen nach einem festen Rhythmus:

- Bei Praxiseröffnung oder Erlangen der A-Mitgliedschaft:
  → Erstbesichtigung oder Erstgespräch
- Alle 5 Jahre:
  → Selbstdeklaration
- 10 Jahre nach der letzten Besichtigung:
  → Turnusgemässe Praxisbesichtigung vor Ort

Jeder Praxisstandort (Hauptpraxis und weitere Praxen) wird eigenständig nach diesem Rhythmus besichtigt.

Der Rhythmus wird neu gestartet, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:
- Besichtigung nach Domizilwechsel
- Nachbesichtigung aufgrund festgestellter Mängel
- Ausserordentliche Besichtigung (z. B. bei Reklamationen)
- Kantonale Inspektion
- Verbandsinspektion, sofern von der SPAK anerkannt

Art. 13 Fristerstreckung

- Eine Verschiebung der Besichtigung oder der Selbstdeklaration kann auf begründeten, schriftlichen Antrag gewährt werden.
- Die maximale Fristerstreckung ist auf 6 Monate begrenzt.
- Ein Anspruch auf Fristerstreckung besteht nicht.

Art. 14 Praxisbesichtigung vor Ort

14.1 Erstbesichtigung

Bei der Eröffnung neuer Praxisräumlichkeiten oder beim Eintritt in die NVS erfolgt eine Erstbesichtigung.

Hat bereits eine Inspektion durch kantonale Behörden oder einen Verband mit vertraglichen Abmachungen mit der SPAK stattgefunden, genügt für bestehende Mitglieder eine Selbstdeklaration mit Inspektionsnachweis. Für Neumitglieder ist ein Erstgespräch obligatorisch.

14.2 Erstgespräch

Das Erstgespräch dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Information über Rechte, Pflichten und Angebote der NVS.

Es ersetzt die Erstbesichtigung, wenn das Neumitglied in einer bereits besichtigten Praxis tätig ist.

14.3 Turnusgemässe Besichtigung

Die turnusgemässe Besichtigung findet 10 Jahre nach der letzten Besichtigung statt (siehe Punkt 8).

14.4 Besichtigung bei Domizilwechsel

Nach jedem Umzug in neue Praxisräumlichkeiten erfolgt eine Besichtigung, die der turnusgemässen Besichtigung entspricht.

14.5 Nachbesichtigung

Eine Nachbesichtigung wird durchgeführt, wenn bei einer vorherigen Besichtigung Mängel festgestellt wurden und eine Nachbesichtigung angeordnet wurde oder eine Nachbesserungsfrist abgelaufen ist.

14.6 Ausserordentliche Besichtigung

Eine ausserordentliche Besichtigung kann bei Beschwerden oder auf Wunsch einer Therapeutin oder eines Therapeuten stattfinden.

14.7 Besichtigung bei Behandlungen auf Hausbesuchen

Therapeut*innen ohne eigene Praxisräumlichkeiten können bei der SPAK eine Ausnahmebewilligung für die Durchführung von Hausbesuchen beantragen.

Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen.
Die Besichtigung erfolgt am Domizil und beschränkt sich auf praxisunabhängige Kriterien.

Art. 15 Durchführung der Praxisbesichtigung

15.1 Terminvereinbarung

Der/die Praxisexpert*in vereinbart einen Termin mit dem/der Therapeut*in. In Ausnahmefällen kann die Besichtigung unangemeldet erfolgen.

15.2 Ergebnisse

- Die Resultate werden schriftlich im Praxisbericht dokumentiert und der/dem Therapeut*in mündlich erläutert.
- Der Bericht ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- Bei festgestellten Mängeln erhält der/die Therapeut*in eine Kopie des Berichts.
- Bei schwerwiegenden Mängeln wird die SPAK-Geschäftsstelle informiert und der/die Chefexpert*in hinzugezogen.

15.3 Zertifikat

Das SPAK-Zertifikat, welches die ordnungsgemässe Abnahme der Praxis bestätigt, wird nach erfolgreicher Besichtigung und nach Zahlung der festgelegten Gebühren ausgestellt (nur bei Vor-Ort-Besichtigungen).

Art. 16 Selbstdeklaration

16.1 Bereits besichtigte Praxisräume

Liegt ein Inspektionsbericht einer kantonalen Behörde oder eines Verbands mit vertraglichen Abmachungen mit der SPAK vor, genügt für bestehende Mitglieder eine Selbstdeklaration mit Inspektionsnachweis.
Für Neumitglieder ist zusätzlich ein Erstgespräch erforderlich.

16.2 Praxen in Kliniken, Spitälern oder Arztpraxen

Für Praxen in Kliniken, Spitälern oder Arztpraxen ist eine Selbstdeklaration erforderlich.

Bei privaten Arztpraxen muss zusätzlich ein Kontrollnachweis der Gesundheitsbehörden (nicht älter als 10 Jahre) eingereicht werden.

16.3 Gemeinschaftspraxen/Praxisgemeinschaften

Beim Eintritt in eine bereits inspizierte Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft genügt eine Selbstdeklaration.

Für Neumitglieder ist zusätzlich ein Erstgespräch erforderlich.

Fallen die turnusgemässe Besichtigung und die turnusgemässe Selbstdeklaration in einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft im selben Kalenderjahr an, wird nur bei einem Mitglied die Praxisbesichtigung durchgeführt. Die übrigen Mitglieder dieser Praxis reichen in diesem Jahr eine Selbstdeklaration ein.

Art. 17 Durchführung der Selbstdeklaration

- Das Formular wird den Therapierenden von der SPAK-Geschäftsstelle zugestellt.
- Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist innerhalb von 30 Tagen zurückzusenden.
- Bei erkennbaren oder vermuteten Mängeln werden geeignete Massnahmen angeordnet.

Therapeut*innen, die nach dreimaliger Mahnung keine Selbstdeklaration einreichen, werden in den Status B zurückgestuft und verlieren die Anerkennung durch die NVS-Krankenversicherungen.
Die Rückführung in den A-Status erfolgt nach Nachreichung der Selbstdeklaration.
Nach mehr als 4 Jahren B-Mitgliedschaft sind für eine Rückführung in den A-Status die aktuellen Aufnahmebedingungen gemäss NVS Statuten, Art. 3.2 zu erfüllen.
Für den administrativen Aufwand der Rückführung wird eine Aufwandsentschädigung gemäss Gebührenordnung erhoben.

V. Ergänzende Bestimmungen

Art. 18 Mängel

- Stellt der/die Expert*in Mängel fest, setzt er/sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung.
- Der/die Expert*in entscheidet, ob eine Nachbesichtigung erforderlich ist oder ein schriftlicher Nachweis (z.B. durch Fotoaufnahmen) genügt.
- Bei schwerwiegenden Mängeln wird der/die Therapeut*in über das weitere Verfahren und die Rekursmöglichkeit informiert. Der/die Chefexpert*in wird in den Prozess einbezogen und entscheidet über weitere Massnahmen.

Art. 19 Einsprache / Rekurs

Eine Einsprache gegen Entscheide des/der Chefexpert*in ist innert 14 Tagen schriftlich bei der SPAK-Kommission einzureichen.

Rekursentscheide werden innert 2 Monaten von der Disziplinarrekurskommission schriftlich begründet.

Art. 20 Anerkennung als Weiterbildung

Die Praxisbesichtigung wird als Weiterbildung gewertet und von der SPAK sowie dem EMR und der ASCA mit einer Stunde anerkannt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.